

13. Ist der Rechtsweg zulässig für die Klage gegen eine Einfuhrfirma, die von der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse die Genehmigung zur Einfuhr belgischer Zichorie mit der Auflage erhalten hat, an der eingeführten Menge andere Einfuhrfirmen, darunter die Klägerin, in bestimmter Weise zu beteiligen, die aber entgegen einer Verständigung mit der Klägerin die für diese bestimmten Sendungen an sich genommen hat und ihre Herausgabe verweigert?

GGG. § 13.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 16. April 1943 i. S. Firma G. E. H. (Kl.) w. Firma G. U. K. (Bekl.). VI 5/43.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (Geschäftsabteilungs- und Überwachungsstelle) bestätigte der beklagten Firma mit Schreiben vom 31. Oktober 1940 den Eingang ihrer 10 Aufträge für die Einfuhr von 5000 t gedörrter Zichorie, stellte ihr die alsbaldige Übersendung der Devisenbescheinigungen in Aussicht und bemerkte weiter, daß ihr, der Beklagten, Anteil an der Einfuhr belgischer Zichorie 30 v. H., gleich 3000 t der vorliegenden Aufträge, betrage, daß die restlichen 20 v. H. zum Original-Kontraktspreis an verschiedene Firmen, darunter an die Klägerin 8 v. H. = 800 t, anteilig entsprechend dem Eingang der

Sendungen zu verteilen seien. Der Klägerin teilte die Reichsstelle am 1. November 1940 mit, daß ihr von der der Beklagten für die Einfuhr in den Monaten November/Dezember 1940 genehmigten Menge gedörrter Zichorie 800 t zum Original-Kontraktspreise von 167 belg. Frcs. je 100 kg kob zugeteilt seien und daß sie sich mit der Beklagten wegen Übernahme in Verbindung setzen möge. Am 11. November 1940 schrieb die Beklagte an die Klägerin, sie sei bei der Überwachungsstelle vergeblich vorstellig geworden, um zu erreichen, daß ihr, der Klägerin, für die ihrerseits einzuführenden 800 t gedörrter belg. Zichorie eine unmittelbare Devisengenehmigung erteilt werde; sie müsse ihr also von ihren Käufen abtreten und stelle ihr 800 t gedörrter belg. Zichorie zum Preise von 167 belg. Frcs. pro 100 kg kob bei der Firma G. F. zur Verfügung, die Klägerin möge sich mit der genannten Firma, die von ihr, der Beklagten, entsprechend unterrichtet werde, wegen der Abnahme unmittelbar in Verbindung setzen. Die Klägerin kam dieser Aufforderung nach. Die für sie bestimmten Ladungen, darunter die Ladung des Rahnes „Amiral“ mit 23200 kg, gelangten jedoch in die Verfügungsgewalt der Beklagten. Diese verfügte nunmehr darüber zu eigenen Gunsten.

Mit der Klage verlangt die Klägerin vorerst die Herausgabe von 23200 kg gedörrter belg. Zichorie Zug um Zug gegen Zahlung von 3099,52 RM. Sie gründet diesen Anspruch auf Vertrag, hilfsweise auf unerlaubte Handlung. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat dem Klageantrag entsprochen, das Oberlandesgericht die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsweg für zulässig erklärt.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Beziehungen der klagenden Firma „als der von der Reichsstelle bestellten Gruppeneinführerin“ zur Klägerin „als der von ihr zu beliefernden Firma“ seien nicht vertraglicher Art; sie beruhten vielmehr „auf dem Vorhandensein der durch den Gruppeneinführer tätig gewordenen Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse“, die ihrerseits durch ihre Organe im öffentlichen Interesse wichtige staatliche Aufgaben zu erledigen, insbesondere den

Einkauf ausländischen Getreides und sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie deren Verteilung an die Abnehmerfirmen vorzunehmen habe. Eine Maßnahme dieser Art liege hier vor. „Gegen deren Durchsetzung“ sei der ordentliche Rechtsweg verschlossen.

An diesen Ausführungen ist nur so viel richtig, daß die Reichsstelle mit der ihr übertragenen Regelung der Einfuhr bestimmter ausländischer Erzeugnisse (§§ 2 fgl., 16, 17 des Maisgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1934 [RGBl. I S. 918] mit der Verordnung vom 28. Februar 1936 [RGBl. I S. 131]) einschließlich der damit im Zusammenhange stehenden, ihr als Überwachungsstelle anvertrauten Devisenzuteilung (§ 3 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 [RGBl. I S. 816]) öffentlichrechtliche Aufgaben erfüllt. Verfehlt ist aber die Auffassung, daß die Reichsstelle durch die einführende Firma tätig werde, daß also deren Maßnahmen als hoheitsrechtliche Anordnungen der Reichsstelle zu beurteilen seien. Soweit die Reichsstelle nicht selbst Waren einführt und weiterverkauft oder einlagert, beschränkt sie sich auf die Lenkung und Steuerung der Einfuhr mit Hilfe des sogenannten Schleusenprinzips, d. h. die ihrer Bewirtschaftung unterliegenden Erzeugnisse dürfen grundsätzlich im Inlande nur in den Verkehr gebracht, verarbeitet oder sonst verwertet werden, wenn sie der Reichsstelle zum Kauf angeboten und von ihr übernommen worden sind. Demgemäß ist die zollamtliche Abfertigung nur bei dem Nachweise der Übernahme der Waren durch die Reichsstelle zugelassen, der durch die Vorlage eines von dieser ausgestellten Übernahme Scheines erbracht wird. Durch die Übernahmeentscheidung kann die Reichsstelle also jederzeit die Einfuhr nach Menge und Zeit den Bedürfnissen des inneren Marktes anpassen. Die Belastung der die eingeführten Waren wieder übernehmenden einführenden Firmen mit dem sogenannten Unterschiedsbetrag (Unterschied zwischen dem Auslands- und Inlandspreise) gleicht den Auslandspreis der inländischen Preishöhe an und schaltet damit die preispolitische Gefahr der Einfuhr aus. Mit diesen Besonderheiten erhält also die einführende Firma durch die Erteilung des Übernahme Scheines eine Einfuhrermächtigung, in deren Rahmen sie nicht, wie der Berufungsrichter anzunehmen scheint, in Vertretung oder im Auftrage der Reichsstelle, sondern in zwar gelenkter, aber sonst eigenverantwortlicher Ausübung ihres Gewerbes tätig wird (vgl. hierzu Müllen-

buch Die Reichsstelle im Rahmen der Marktordnung, Recht des Reichsnährstandes 1938 S. 820 fgl.). Die in Ausnutzung der Einfuhrermächtigung von der einführenden Firma getroffenen Maßnahmen können daher keineswegs mit der Erfüllung der der Reichsstelle obliegenden hoheitsrechtlichen Aufgaben, bei welchen der ordentliche Rechtsweg allerdings ausgeschlossen ist, gleichgestellt werden. An dieser Rechtslage ändert sich nichts, wenn, wie hier, der einführenden Firma die Einfuhrermächtigung nicht schlechthin, sondern unter der Auflage erteilt worden ist, daß andere Einfuhrfirmen in bestimmtem Umfang an der einzuführenden Warenmenge zu beteiligen sind. Indem die einführende Firma zur Erfüllung einer solchen Auflage mit jenen Firmen in Beziehungen tritt, steht sie ihnen nicht als Beauftragte oder Vertreterin der Reichsstelle, sondern, wenn auch veranlaßt durch deren Anordnungen, als private Unternehmerin gegenüber. Die hierbei entstehenden Streitigkeiten greifen also nicht in den hoheitsrechtlichen Machtbereich der Reichsstelle ein, sondern liegen grundsätzlich auf bürgerlichrechtlichem Gebiet.

Für die Zulässigkeit des Rechtswegs kann es im übrigen auf sich beruhen, aus welchen besonderen bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten der hier geltendgemachte Anspruch zu begründen ist. Es mag zutreffen, daß, wie der Vorderrichter meint, der Anspruch gesellschafts- oder auftragsrechtlich nicht begründet werden kann. Nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist indessen der vom Berufungsgericht nicht erörterte rechtliche Gesichtspunkt des Vertrags zugunsten Dritter, auf den sich die Klägerin im zweiten Rechtszuge berufen hat. Für die Begründung des Klageanspruchs zureichende vertragliche Beziehungen anderer Art ergeben sich möglicherweise auch aus der vom Berufungsrichter ebenfalls nicht gewürdigten Tatsache, daß die Beklagte in ihrem Schreiben vom 11. November 1940 der Klägerin „von ihrem Kauf abgetreten, ihr 800 t gedörrte belg. Bichorie zum Preise von 167 belg. Frs. je 100 kg fob bei der Firma G. F. zur Verfügung gestellt hat“. Im Zusammenhange mit dieser Tatsache könnte das spätere Verhalten der Beklagten auch zu einer Würdigung des Klageanspruchs unter dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung Anlaß geben.